

§ 1179 BGB

Verpflichtet sich der Eigentümer einem anderen gegenüber, die Hypothek [löschen](#) zu lassen, wenn sie sich mit dem Eigentum in einer [Person](#) vereinigt, so kann zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen werden, wenn demjenigen, zu dessen Gunsten die Eintragung vorgenommen werden soll,

1. ein anderes gleichrangiges oder nachrangiges Recht als eine Hypothek, [Grundschild](#) oder Rentenschuld am [Grundstück](#) zusteht oder
2. ein Anspruch auf Einräumung eines solchen anderen Rechts oder auf Übertragung des Eigentums am [Grundstück](#) zusteht; der Anspruch kann auch ein künftiger oder bedingter sein.